

Für Sie zuständig

Abteilung Sicherheit
Adresse Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
Telefon 055 265 60 01
E-Mail sicherheit@fischenthal.ch

Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten während den Ruhezeiten

Gesuch

Ausführende Firma und Gesuchsteller/in

Name Firma:

Name zuständige Person vor Ort:

Mobile:

E-Mail:

Arbeitsort

(genaue Bezeichnung, Strasse, Nummer usw.)

Beginn und Dauer der Arbeiten

(Tag, Monat, Jahr)

Vorgesehene Arbeitszeit

(genauer Stundenplan, Angabe genaue Uhrzeit sowie Vormittag, Mittag, Nachmittag, Abend, Nacht)

Grund, weshalb die Bauarbeiten nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können

Art der Tätigkeiten

(Betonieren, Rammen, Nacharbeiten usw.)

Vorgesehene Maschinen und Geräte

(Art, Typen, usw.)

Die Ausnahmegewilligung wird:

☐ erteilt (unter Auflagen) am:

☐ nicht erteilt am:

Begründung:

Diese Bewilligung stützt sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Fischenthal ZH und auf die kantonale Verordnung über den Baulärm. Deren Bestimmungen sind bei sämtlichen Bauarbeiten zu beachten. Verstösse gegen diese Verordnungen werden geahndet. Die Nichtbeachtung der Auflagen hat die Einstellung der Arbeiten und den Entzug dieser Bewilligung zur Folge. Nacht- und Sonntagsarbeit bedürfen zusätzlich einer Bewilligung nach dem Arbeitsgesetz!

Auflagen

1. Die betroffenen Anwohner/innen sind schriftlich über die Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten zu informieren. Dieses Informationsschreiben muss mindestens den Grund der Arbeiten, das genaue Datum, die Uhrzeit, Angaben über die ausführende Firma sowie die verantwortliche Person beinhalten. Eine Kopie ist der Abteilung Sicherheit zuzustellen.
2. Diese Ausnahmegewilligung gilt nur für die vorgenannte Zeit. Weitere Abweichungen von den Ruhezeiten sind erneut bewilligungspflichtig und bedürfen eines neuen Gesuchs.
3. Die Bauherrschaft hat die lärmempfindlichen Arbeiten so zu planen, dass sie ausserhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Nur in begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.
4. Der Bauherr hat im Sinne der Vorsorge geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmemissionen auf das kleinstmögliche Mass zu reduzieren.

Rechtliches

Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Allfälligen Rechtsmittelverfahren wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Mitteilung

- Gesuchsteller/in und Bewilligungsinhaber/in (im Original)
- Kantonspolizei Zürich, Polizeistation Wald (per E-Mail)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Bereich Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich (per E-Mail: awi@vd.zh.ch)
- Abteilung Bau und Planung (per E-Mail: bauamt@fischenthal.ch)
- Abteilung Tiefbau und Werke, per E-Mail: tiefbau@fischenthal.ch)

Gemeinde Fischenthal
Abteilung Sicherheit

Petra Haubenschmid
Abteilungsleiterin